

Merkblatt der Stadt Memmingen über die wesentlichen Rechte und Pflichten von Leitern öffentlicher Versammlungen

Allgemeines:

Nach Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) hat jedermann das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln. Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zusammenkommen (Art. 2 Abs. 1 BayVersG). Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist (Art. 2 Abs. 2 BayVersG). Jede Versammlung, mit Ausnahme von Spontanversammlungen, muss nach Art. 3 Abs. 1 BayVersG eine natürliche Person als Leiter haben. Ist Veranstalter der Versammlung eine Vereinigung, so ist Versammlungsleiter die Person, die den Vorsitz bei der Vereinigung führt. Der Veranstalter kann die Leitung auch an eine andere Person übertragen. Der Versammlungsleiter muss zuverlässig und geeignet sein, bei der Versammlung die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Anzeige und Mitwirkungspflichten, Zusammenarbeit mit Behörden:

1. Eine Versammlung unter freiem Himmel ist **spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe** bei der Stadt Memmingen als zuständiger Behörde anzuzeigen. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist nicht der Termin der Versammlung, sondern z. B. die Veröffentlichung in der Tageszeitung, der Beginn des Verteilens von Flyern, das Einstellen ins Internet, Informationen über Rundfunk und Fernsehen oder das Versenden von Einladungen. Eine wirksame Anzeige kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Behörde erfolgen. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die Stadt Memmingen verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.
2. In der Anzeige ist der Ort der Versammlung, der Zeitpunkt des Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung, das Thema der Versammlung, die persönlichen Daten des Versammlungsleiters (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift) sowie des Veranstalters und deren telefonische Erreichbarkeit (Festnetz, Mobiltelefon) anzugeben. Ebenfalls ist die erwartete Teilnehmerzahl, der beabsichtigte örtliche und zeitliche Ablauf der Versammlung, mitgeführte Kundgebungsmittel, verwendete technische Hilfsmittel (z. B. Megaphon, Lautsprecheranlage usw.), die vorgesehene Ordnerzahl und gegebenenfalls der Streckenverlauf eines Demonstrationzugs anzugeben.
3. Ist der Anlass für die Versammlung kurzfristig entstanden (sog. „Eilversammlung“) muss die Versammlung spätestens bei der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde **und bei der Polizei** angezeigt werden. Die Anzeigepflicht entfällt ganz, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (sog. „Spontanversammlung“). Eine Bekanntmachung der Veranstaltung durch Flyer oder z. B. Internet und ähnliches deutet darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.
4. Während der Versammlung sollen der Veranstalter, der Versammlungsleiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über wichtige Ereignisse informieren. Zuständige Versammlungsbehörde ist die Stadt Memmingen (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG). Ab Beginn der Versammlung kann auch die Polizei Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz treffen (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG).
5. Bei Entscheidungen über Beschränkungen, Verbote oder die Auflösung einer Versammlung kann die Art und Weise der Zusammenarbeit des Veranstalters und des Versammlungsleiters berücksichtigt werden.

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters:

1. Der Versammlungsleiter sorgt während der gesamten Dauer der Versammlung für einen ordnungsgemäßen Verlauf.
2. Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit beenden und schließen.
3. Der Versammlungsleiter muss während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein.
4. Sind Anhaltspunkte vorhanden, dass eine Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen könnte, hat der Versammlungsleiter bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu verhindern.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Versammlung gemäß den in der Anzeige gemachten Angaben und gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Beschränkungen durchgeführt wird. Die gesetzlichen Verbote (z. B. Vermummungsverbot, Schutzwaffenverbot) sind vom Versammlungsleiter zu beachten.
6. Der Versammlungsleiter hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit aus der Versammlung heraus keine Gewalttätigkeiten begangen werden. Als geeignete Maßnahmen kommen beispielsweise Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen gegenüber gewaltbereiten Gruppierungen in Betracht. Vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so kann er die Versammlung beenden und die Teilnehmer auffordern sich zu entfernen. Die Anordnung der Auflösung einer Versammlung nach Versammlungsbeginn obliegt der zuständigen Behörde (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).
7. Die Anordnung über den Ausschluss von Versammlungsteilnehmern bei Versammlungen unter freiem Himmel aufgrund erheblicher Störungen der Ordnung obliegt der zuständigen Behörde (Art. 15 Abs. 5 BayVersG).
8. Der Versammlungsleiter kann sich zur Aufgabenerfüllung einer angemessenen Anzahl volljähriger und zuverlässiger Ordner bedienen.
9. Der Versammlungsleiter hat Polizeibeamten, die zu der Versammlung entsandt worden sind, einen angemessenen Platz zur Verfügung zu stellen.
10. Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass bei der Versammlung keine Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gleicher politischer Gesinnung getragen werden.
11. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen übt der Versammlungsleiter das Hausrecht aus. Er kann Personen, welche die Ordnung stören, von der Versammlung ausschließen.
12. Der Versammlungsleiter hat bei Versammlungen in geschlossenen Räumen dafür zu sorgen, dass die Versammlungsteilnehmer keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen. Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen hat der Versammlungsleiter sofort auszuschließen und dafür zu sorgen, dass diese den Versammlungsraum verlassen. Gegebenenfalls ist die Polizei hinzuzuziehen.
13. Der Versammlungsleiter hat bei Versammlungen in geschlossenen Räumen den Aufruf oder den Anreiz zu Straftaten zu unterbinden. Er hat eben so dafür zu sorgen, dass durch die Versammlung nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.

Weitere wichtige gesetzliche Bestimmungen:

1. Teilnehmer dürfen keine Waffen oder Gegenstände mit sich führen, die als Waffen verwendet oder als Schutzwaffen eingesetzt werden können (z. B. Pfefferspray).

2. Das Vermummungsverbot ist zu beachten. Zur Vermummung geeignete Gegenstände (z. B. Tücher, Motorradhelme) dürfen nicht mitgeführt werden.
3. Das Uniformverbot und Militanzverbot ist zu beachten.
4. Demonstrationen, deren Inhalte gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder Strafgesetze verstoßen, dürfen nicht verwendet werden.
5. Auf sämtlichen Druckschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, bei Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber, jeweils mit Name und Anschrift genannt sein.
6. Der Veranstalter haftet für alle aus der Versammlung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen.
7. Durch die Versammlung entstehende Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind zu beseitigen.

Straftatbestände:

Bayerisches Versammlungsgesetz:

Art. 20 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen Art. 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
 2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder
 3. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen Art. 4 Abs. 2 Satz 3 Ordner verwendet,
 2. entgegen Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
 3. entgegen Art. 8 Abs. 3 oder Art. 18 Satz 2 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
 4. als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
 5. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt,
 6. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer derartigen Veranstaltung teilnimmt oder den Weg dorthin zurücklegt oder
 7. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt.

Bußgeldtatbestände:

Bayerisches Versammlungsgesetz:

Art. 21 Bußgeldvorschriften

- (1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer
 1. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,
 2. entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
 3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
 4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,

5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
 7. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen,
 8. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt, oder
 9. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer
1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
 2. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
 3. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
 4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,
 5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt oder
 6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht.